hierbei jedoch zugleich die Staatsregierung zu ermächtigen, diese Beitragsquote für das Jahr 1848 auf 7 Ngr. 2 Pf. zu erhöhen, wenn das Erforderniß für Brandvergütung, nicht aber die Heranbringung des Reservefonds diese Steigerung nothwendig machte.

Da der Bericht selbst in den Händen jedes Kammermitglieds sich befindet, so sieht die Deputation hier von Wiederholung der diesen Vorschlägen zu Grunde liegenden Motive ab, und führt nur noch an, daß von der jenseitigen Kammer in ihrer 67. Sitzung der Antrag der Majorität mit 16 gegen 13 Stimmen abgelehnt wurde, und die Kammer sich für den Vorschlag der Staatsregierung, welcher zugleich der der Minorität war, erklärte.

Auf die Berathung des Allerhöchsten Decrets und insonderheit der Beilage B. V. übergehend, konnte es der Deputation nicht entgehen, daß bei Ermittelung des muthmaaßlichen Bedarfs der Anstalt von der hohen Staatsregierung zu viel Gewicht auf ein Ergebniß gelegt worden ist, welches man durch Aufsuchen der Durchschnittssumme des Gesammtbedarfs der Anstalt seit ihrem Entstehen, seit dem Jahre 1787, erhalten hat.

Die Deputation muß bemerken, daß früherhin die hohe Staatsregierung beim Forschen nach dem muthmaaßlichen Bedarfe immer von einer Berechnung, welche auf die Erfordernisse der Anstalt vor Organisation derselben basirt war, gänzlich abgesehen und selbst erklärt hat (s. Landtagsacten 1840, I. Abth. 2. Bd. S. 66), daß die Ergebnisse während des Bestehens der ältern Einrichtung darum kein ganz sicheres Anhalten gewähren könnten, weil nicht nur die Theilnahmen sich theilweise verändert haben, indem manche Gebäude, die früherhin zutrittsfähig waren, jetzt ausgeschlossen, dagegen andere hinzugekommen sind, die ehedem eximirt waren, sondern auch hauptsächlich die Versicherungssummen der einzelnen Gebäude sich mitunter sehr bedeutend geändert haben. Wurde es nämlich bei der frühern Einrichtung fast gänzlich der Willkür der Eigenthümer überlassen, wie hoch sie ihre Gebäude versichern wollten, so ist nunmehr eine auf genaue Werthermittelung gegründete Grenze gezogen, innerhalb deren sich der Versicherer halten muß, und die Catastration hat den Nachweis geliefert, daß vorher manche Gebäude um das Doppelte ihres Werths versichert waren, während die Versicherung anderer kaum den zwölften Theil desselben erreichte. Die Deputation glaubt daher um so mehr das aus dieser Berechnung hervorgegangene Resultat als nicht richtig und beachtenswerth ansehen zu müssen, da nicht allein die von der hohen Staatsregierung aufgeführten Gründe, sondern auch die wesentliche Veränderung unsers Baupolizeiwesens, die von Jahr zu Jahr steigende Vermehrung der harten Dachungen der Brandmauern, die sorgfältige Taxation der Brandschäden, die strengeren Vorschriften in Betreff der Versicherung des Mobile und Immobile bei andern Anstalten doch glücklicherweise in dieser Hinsicht eine so wesentliche Veränderung zwischen sonst und jetzt hervorgebracht haben, daß eine Bezugnahme auf die Erfordernisse der Anstalt in jener Zeit sicher nur falsche Resultate geben kann.

Sie gelangte vielmehr zu der Ueberzeugung, daß die Anstalt in der veränderten Einrichtung schon lange genug besteht, um aus der seit ihrer Reform sich ergebenden zehnjährigen Erfahrung ein Resultat ziehen zu können, welches wohl um so mehr geeignet sein dürfte, für ein dem wahren Bedarfe sich möglichst annäherndes zu gelten, da in diesen Zeitabschnitt gute und böse Jahre fallen und namentlich das Nothjahr 1842 in demselben mit eingeschlossen ist.

Die Deputation hat daher nach der Uebersicht sub B. die Beiträge der letzten zehn Jahre, vom Jahre 1836 bis mit 1845, zusammengezogen, und die erhaltene Summe auf die zehn Jahre vertheilend, den Durchschnittssatz von

6 Ngr. 9 Pf.

erhalten. Sie ist der Ansicht, daß dieser Satz das sicherste Anhalten für Auffinden des muthmaaßlichen Bedarfs für die nächste Finanzperiode gewähre.

Die Deputation trägt deshalb Bedenken, den von der hohen Staatsregierung gethanen Vorschlag, den alljährigen Beitrag auf 8 Ngr. vom Hundert der Versicherungssumme festzustellen, der Kammer zur Annahme zu empfehlen. Sie kann nicht umhin, es auszusprechen, daß ihr mehrere von der Majorität der jenseitigen Deputation angeführte Gründe besonders beachtenswerth erscheinen. Sie findet auch es rathsam, nachdem die Beitragspflichtigen drei Jahre lang so ansehnliche Beiträge gezahlt haben, denselben die möglichste Erleicherung zu gewähren, da die der gegenwärtigen Ständeversammlung in dieser Beziehung vorliegenden Petitionen wohl deutlich zeigen, welchen Eindruck die hohen Beiträge der letzten Jahre im Volke hinterlassen haben. Hohe Beiträge erscheinen besonders dann allemal drückend, wenn sie nicht nach gleichem und gerechtem Principe vertheilt sind, wie dies anerkannter Weise bei unserm Brandcasseninstitute der Fall ist, sie sind daher so niedrig als möglich zu bestimmen. Die Deputation wagt jedoch nicht, so weit mit ihren Vorschlägen zu gehen, wie es die Majorität der jenseitigen Deputation gethan hat, und den Satz von 6 Ngr. 4 Pf. vom Hundert der Kammer zur Annahme zu empfehlen, da er dem Betrage des in Folge ihrer Berechnung enthaltenen Durchschnittsatzes nicht gleichkommt, sondern empfiehlt vielmehr, da die Summe den bei der Brandcasse gesetzmäßig getroffenen Einrichtungen gemäß mit 8 theilbar sein muß, die Beitragsquote auf 72 Pf. festzustellen. Es läßt dieser Satz, der nach eigner Ansicht der Deputation den muthmaaßlichen Bedarf übersteigt, sich wohl dadurch rechtfertigen, daß der erlangte Mehrbetrag zur Ergänzung des Reservefonds dienen würde, welchen wenigstens auf seinen frühern Betrag wieder herzustellen, wohl in der Pflicht der Stände liegen möchte.

Wenn übrigens in dem dem Allerhöchsten Decrete beigelegten mit B. V. bezeichneten Aufsatze, Seite 594, die Absicht zu erkennen gegeben ist, den Reservefonds allmälig zu erhöhen, so glaubt die Deputation doch hier die Bemerkung aussprechen zu müssen, daß diese Erhöhung wohl keineswegs aus den Gründen gerechtfertigt erscheinen könnte, welche früher bei Erlassung des Gesetzes von der hohen Staatsregierung als leitende angegeben wurden. Man bezeichnete damals diesen Fonds keineswegs als einen Reservefonds — der dazu dienen solle, eine Gleichmäßigkeit der Beiträge zu bewirken, sondern nur als einen Vorschußfonds, der zu Deckung unerwartet eintretender Bedürfnisse bestimmt sei, und welcher blos dazu dienen solle, den durch Brand Verunglückten augenblicklich Unterstützung gewähren zu können. Obgleich man im Gesetze ein Maximum seiner Höhe nicht angegeben hat, so scheint die Bestimmung, denselben nach und nach auf mindestens 100,000 Thlr. —— zu bringen, wohl deutlich zu zeigen, daß man diesen Vorschußfonds nicht auf eine seinen Zweck übersteigende Höhe wollte ansteigen lassen, und daß man, da überhaupt von einem Reservefonds bei dem Princip der Gegenseitigkeit nicht füglich die Rede sein kann, denselben nur als Vorschußfonds ansah, dessen Vermehrung wenigstens niemals Anlaß zu Ausschreibung hoher Beiträge geben könnte.

Ist nun die unterzeichnete Deputation auch dafür, daß der Vorschußfonds auf der Höhe erhalten werde, welche er früher

SLUB
Wir führen Wissen.